



Marktgemeinde
Rudersdorf

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen

SITZUNG DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE RUDERSDORF

am 16. Dezember 2025

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Rudersdorf

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.32 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. DI Venus David, BSc
Vizebgm. Kainz Patrick
Vorstand Fuchs Stefan, BEd
Vorstand Ing. Andreas Musser
Vorstand Doncsecs Christian
Vorstand Sorger Engelbert (ab TOP 04.)

Kobald Harald
Schulter Walter
Bacher Silke
Lorenz Gerhard
Schulter Sandra
Freismuth Oliver
Knorr Christina

Ballmüller Sarah
Mag. Dr. Monschein Mareike
Holler Lisa, BEd

Ersatz- Winter Daniel in Vertretung von Unger Markus
mitglieder:

Entschuldigt abwesend:

Vizebgm. König Thomas
Schober Dieter
Mag. Pammer Markus
Lagler Manuela
Bauer Claudia
Schüttengruber Peter
Ulreich Monika
Unger Markus

Schriftführer:

Judith Rosenberger

Vorsitzender:

Bgm. DI Venus David, BSc

- 15.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde Rudersdorf für das Haushaltsjahr 2026 samt Beilagen
 - a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredites
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - d) Stellenplan
 - e) „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes (Saldo 0) und „Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes (Saldo 5)
 - f) einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2026
 - g) Mittelfristiger Finanzplan der Marktgemeinde Rudersdorf für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Kassenkredites ab 01.01.2026
- 17.) Kenntnisnahme des Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzeptes gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 idgF für das Kindergartenjahr 2026
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die rückwirkende Vorrückung einer Gemeindebediensteten aufgrund der schriftlichen Ergänzung des Dienstvertrages vom 21.06.2010
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Bauwerbers vom 27.03.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 12.03.2025, GZ: B-2022-1170-00027
- 20.) Informationsaustausch/Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Zuhörer sehr herzlich.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung rechtzeitig ergangen und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. DI Venus setzt den TOP 02.) ab.

Bgm. DI Venus stellt den Antrag, folgenden Punkt als TOP 20.) auf die Tagesordnung zu nehmen: „Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung des Bestandsvertrages vom 31.10.1997 für den ehemaligen Kindergarten in Dobersdorf“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende richtet an das Kollegium die Frage, ob es zur vorliegenden Tagesordnung weitere Wortmeldungen gibt. Da dies nicht der Fall ist, geht er zur Tagesordnung über.

Übergang zur Tagesordnung:

01.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025

Da keine Anfragen gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, die Niederschrift vom 30.09.2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025

02.) Kenntnisnahme des schriftlichen Berichtes über die Prüfungsausschusssitzung am 15. Dezember 2025

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

03.) Beratung und Beschlussfassung über die Kooperationsvereinbarung mit der LTR Thermenresort Loipersdorf GmbH betreffend Ermäßigungen für die Ortsbevölkerung einerseits und Werbemaßnahmen durch die Gemeinde andererseits im Jahr 2026

Bgm. DI Venus präsentiert die Inhalte der Kooperationsvereinbarung kurz, welche diesmal für zwei Jahre (2026 und 2027) gelten soll.

Bgm. DI Venus stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, die Kooperationsvereinbarung mit der LTR Thermenresort Loipersdorf GmbH betreffend Ermäßigungen für die Ortsbevölkerung einerseits und Werbemaßnahmen durch die Gemeinde andererseits in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Kooperationsvereinbarung mit der LTR Thermenresort Loipersdorf GmbH

Engelbert Sorger erscheint zur Sitzung.

04.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teils des Grundstückes Nr. 219/1, KG Dobersdorf, gemäß Vermessungsurkunde von DI Schmaldienst, GZ: 1378/25

Bgm. DI Venus berichtet, dass der Gemeinderat am 30.06.2025 einen Grundsatzbeschluss über den Verkauf eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 219/1 in der KG Dobersdorf gefasst hat. Daraufhin hat die Käuferin [REDACTED], das Teilstück vermessen und einen Kaufvertrag über dieses Teilstück aufsetzen lassen. Bgm. DI Venus präsentiert die beiden Unterlagen.

Da keine Anfragen gestellt werden, stellt der Vorsitzende den Antrag, das in der Vermessungsurkunde mit der GZ 1378/25 ausgewiesene Teilstück des Grundstückes Nr.

219/1, KG Dobersdorf, zu verkaufen und den entsprechenden Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilagen: Kaufvertrag über das Teilstück des Grundstückes Nr. 219/1, KG Dobersdorf Vermessungsurkunde von DI Andreas Schmaldienst vom 07.08.2025, GZ 1378/25

05.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Entwidmung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Rudersdorf gemäß Vermessungsurkunde von DI Schmaldienst, GZ: 1378/25

Bgm. DI Venus berichtet, dass das unter TOP 04.) verkaufte Teilstück des Grundstückes Nr. 219/1, KG Dobersdorf, aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden muss, und stellt den Antrag, die entsprechende Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025

§ 1

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Andreas Schmaldienst, Technologiepark 10, 8380 Jennersdorf, Geschäftszahl: 1378/25, Plandatum: 07.08.2025, wird das im Plan dargestellte Teilstück dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Vermessungsurkunde von DI Andreas Schmaldienst vom 07.08.2025, GZ 1378/25

06.) Beratung über die Kooperationsvereinbarung mit der PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH betreffend eines Sanierungskonzeptes für den Kultursaal/das Feuerwehrhaus Rudersdorf-Ort

Bgm. DI Venus berichtet, dass die Gemeinde das Gebäude 2026 von der SWO übernehmen soll.

Herr Rosner, Geschäftsführer der PEB, hat eine Kooperationsvereinbarung für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für den Kultursaal/das Feuerwehrhaus Rudersdorf-Ort sowie eine Vertretungsbefugnis übermittelt, Bgm. DI Venus fasst die Inhalte kurz zusammen. Er berichtet, dass die PEB Leistungen wie zB Projektmanagement,

Bauaufsicht, Ausschreibung, Übernahme möglicher Finanzierungen, Konzept für Sanierung usw. anbietet, auch Juristen der Landesholding werden in den Prozess eingebunden, um die vorhandenen Verträge zu prüfen und mögliche Szenarien für die Übernahme des Gebäudes aufgrund der notwendigen Sanierungen vorzuschlagen. In der Vereinbarung ist kein Fixbetrag für die Leistungen der PEB enthalten, es werden jedoch nur interne Aufwendungen ohne Gewinnaufschlag und extern anfallende Kosten verrechnet. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 3.000,- bis € 5.000,- für einen Geologen, die Kosten der PEB sind laut Auskunft von Herrn Rosner vernachlässigbar und werden nicht verrechnet.

Bgm. DI Venus berichtet, dass die ersten Schritte nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung die Setzung von Bolzen am Gebäude wären, um diese mit einem Nivelliergerät zu messen und zu überwachen, sowie die Besichtigung des Gebäudes mit einem Geologen. Die PEB verfügt über eine eigene Tiefbauabteilung. Die Vermutung der Fachleute ist, dass sich die Bodenplatte senkt und kippt. Von der PEB bekommt die Gemeinde ein Sanierungskonzept und eine Kostenschätzung, aufgrund derer die Ausschreibung und Beauftragung der Maßnahmen erfolgen kann.

Bgm. DI Venus stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, die Kooperationsvereinbarung mit der PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH betreffend eines Sanierungskonzeptes für den Kultursaal/das Feuerwehrhaus Rudersdorf-Ort in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilagen: Kooperationsvereinbarung für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für den Kultursaal/das Feuerwehrhaus Rudersdorf-Ort samt Plan und Grundbuchsauszug
Vertretungsbefugnis

07.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Mittelschule Rudersdorf

Bgm. DI Venus berichtet, dass für die Förderung im Zug der Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen“ – PLUS eine Photovoltaikanlage mit mindestens 20 kWp im Gemeindeeigentum vorhanden sein muss. Um diese Vorgabe zu erfüllen und auch einen sinnvollen Nutzen aus der Anlage ziehen zu können, ist die Errichtung einer 20 kWp-Anlage auf dem Dach der Mittelschule geplant. Als weiterer Schritt wäre geplant, eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer beizutreten, um den Strom noch effektiver nutzen zu können. Bgm. DI Venus präsentiert die eingelangten Angebote.

Bgm. DI Venus stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, den Auftrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 20,4 kWp auf dem Dach der Mittelschule Rudersdorf an die Fa. Elektro Sindler GmbH & Co KG zu einem Preis von € 18.706,99 inkl. USt. gemäß Angebot vom 05.09.2025 - abzüglich 3 % Skonto, ds insgesamt € 18.145,78 - zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilagen: Angebote

08.) Beratung und Beschlussfassung über das Vereinsförderungsansuchen für das Jahr 2026 des Union Ski- und Snowboardclubs Rudersdorf

Bgm. DI Venus berichtet, dass nur der Union Ski- und Snowboardclub Rudersdorf fristgerecht um Vereinsförderung angesucht hat. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage und als Einsparungspotential im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurden die Vereinsförderungen jedoch im Voranschlagsentwurf 2026 und im Mittelfristigen Finanzplan auf null gesetzt.

Bgm. DI Venus stellt daher nach kurzer Diskussion den Antrag, den Antrag auf Vereinsförderung des Union Ski- und Snowboardclubs Rudersdorf für das Jahr 2026 abzulehnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Übersicht Vereinsförderungsansuchen

Vor Eingehen in die nachfolgenden Tagesordnungspunkte berichtet Bgm. DI Venus, dass der Voranschlag 2025 erst verspätet beschlossen werden konnte und das Ergebnis trotzdem negativ war. Der Mittelfristige Finanzplan für 2025 – 2029 zeigte ein noch schlechteres Bild. Um die Liquidität der Gemeinde zu verbessern, musste sogar ein Darlehen für bereits bezahlte Investitionen aufgenommen werden.

Bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2026 konnten einige Vorschläge von Mag. Rucker von der Landesholding Burgenland und Mag. Ozlsberger von der Abteilung 2 des Landes Burgenland berücksichtigt werden. Es wurden nach Anhörung des Gemeindevorstandes zahlreiche Ausgaben reduziert und in den Voranschlag bzw. Mittelfristigen Finanzplan eingearbeitet, einnahmenseitig werden einige Gebührenerhöhungen notwendig.

Die Gemeinde wurde bereits seit einigen Jahren von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, kostendeckende Gebühren einzuheben. Dies soll mit den geplanten Gebührenerhöhungen bei der Wasserbezugsgebühr, der Kanalbenützungsg Gebühr und der Gebühr für die Abfallsammelstelle nun umgesetzt werden. Bei diesen Abgaben ist es sogar gesetzlich möglich, die Einnahmen auf bis zu 200% der Ausgaben zu erhöhen, allerdings müssten mit den erzielten Überschüssen Rücklagen gebildet werden. Die Kostendeckungsgrade waren insbesondere bei der Wasserbezugsgebühr und der Gebühr für die Abfallsammelstelle in den letzten Jahren durchgängig unter 100%, sodass die Gemeinde in diesen Bereichen konsequent negative Zahlen geschrieben hat (2025: Wasserversorgung € -109.000,-, Abfallbeseitigung € -22.200,-). Nur bei der Kanalbenützungsg Gebühr lag die Kostendeckung meist über 100% (2025: € +36.200,-).

Da insbesondere die Wasserversorgung in der Vergangenheit immer mit einem Minus abgeschlossen werden musste und nicht kostendeckend geführt wurde, wurden in etlichen Sitzungen des Gemeindevorstandes Maßnahmen und konkrete Gebühren erarbeitet. Die notwendige Haushaltskonsolidierung der Gemeinde ist damit zwar noch lange nicht abgeschlossen, da es weiterhin einen hohen Konsolidierungsbedarf gibt, jedoch wird mit Nachdruck daran gearbeitet, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinde zu erarbeiten.

09.) Beratung und Beschlussfassung der Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Die bisherige Verordnung für die Wasserbezugsgebühr wurde nur für die von der Gemeinde direkt versorgten Abnehmer angewendet, die Vorschreibung an die Wassergenossenschaften erfolgte aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Da dies laut Rechtsauskunft des Landes nicht zulässig ist, wurde nun eine Verordnung für sämtliche Abnehmer der Gemeinde ausgearbeitet.

Bgm. DI Venus berichtet, dass aufgrund der neuen Tarifordnung des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal, der damit verbundenen höheren Kosten für die Gemeinde und des durchgehend zu geringen Kostendeckungsgrades bei der Wasserversorgung in der Vergangenheit daher eine neue Abgabenverordnung ausgearbeitet wurde, welche auch für Wassergenossenschaften gelten soll. Die Beitragssätze wurden zudem in der Gemeindevorstandssitzung am 12.11.2025 sowie in den Besprechungen des Gemeindevorstandes am 19. und 24. November 2025 festgelegt.

Da keine weiteren Anfragen mehr gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren***

Präambel:

Die Verordnung regelt die Wasserbezugsgebühren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf. Darunter sind auch die Anschlüsse von Wassergenossenschaften zu verstehen, die selbst als Wasserversorger auftreten, welche aber ihr Wasser bei unzureichender Wasserverfügbarkeit im eigenen Gebiet von der Gemeinde beziehen. Ziel ist es, die Wasserversorgung in der Marktgemeinde Rudersdorf sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren und Grundgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Zur Entrichtung der Wassergebühren sind alle Wasserabnehmer verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 3

Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz und endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 4

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Ableseterminen übertroffen werden.

§ 5 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz für Endabnehmer der Gemeinde beträgt **2,50 Euro pro m³**.
- (3) Der Gebührensatz für Wassergenossenschaften beträgt **1,40 Euro pro m³**.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15.02. jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der Jahresabrechnung des vorangegangenen Jahres werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akonto), jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Die Jahresabrechnung erfolgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
- (7) Der Wasserabnehmer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung (Stichtag 31.12. des Vorjahres) schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
- (9) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 6 Grundgebühren

- (1) a) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete) für Endabnehmer der Gemeinde beträgt **230 Euro pro versorgter Nutzungseinheit** (Wohneinheit/Betriebseinheit).
b) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete für die Übergabestellen an die Wassergenossenschaften) für Wassergenossenschaften beträgt **190 Euro pro von der Wassergenossenschaft versorgter Nutzungseinheit** (Wohneinheit/Betriebseinheit).

- (2) Die Grundgebühren sind jedenfalls zu entrichten, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz erfolgt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nutzungseinheiten (Wohn- bzw. Betriebseinheit), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), abzüglich jener Nutzungseinheiten, die nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.
- (4) Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).
- (5) Der Wasserabnehmer zum Zeitpunkt des Stichtages gemäß Abs. 4 schuldet die Grundgebühr für das jeweilige Quartal.
- (6) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete) wird jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (7) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Erläuterungen

zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1a:

Endabnehmer ist jene natürliche oder juristische Person, die Wasser an der Entnahmestelle tatsächlich bezieht und verbraucht und nicht zum Weiterverkauf oder zur Weiterverteilung verpflichtet oder berechtigt ist. Das heißt, der Endabnehmer ist der letzte Verbrauchspunkt im Versorgungsprozess.

16 Stimmen für den Antrag: Bgm. DI Venus David, BSc, Vizebgm. Kainz Patrick, Vorstand Fuchs Stefan, BEd, Vorstand Ing. Andreas Musser, Vorstand Doncsecs Christian, Vorstand Sorger Engelbert, Kobald Harald, Schulter Walter, Bacher Silke, Schulter Sandra, Freismuth Oliver, Knorr Christina, Ballmüller Sarah, Mag. Dr. Monschein Mareike, Holler Lisa, BEd, Winter Daniel

1 Stimme gegen den Antrag: Lorenz Gerhard

Beilage: Berechnungsblatt 850 Wasserversorgung

10.) Beratung und Beschlussfassung der Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Bgm. DI Venus berichtet, dass es im Zuge der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, alle möglichen Einnahmequellen der Gemeinde auszuschöpfen, weshalb auch die Kanalbenützungsgebühr erhöht werden muss. Der Bereich Abwasserbeseitigung ist zwar kostendeckend, jedoch sind in Zukunft Investitionen in diesem Bereich notwendig, zB

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Berechnungsblatt 851 Abwasserbeseitigung

11.) Beratung und Beschlussfassung der Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bgm. DI Venus berichtet, dass es im Zuge der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, alle möglichen Einnahmequellen der Gemeinde auszuschöpfen, weshalb auch die Hundeabgabe erhöht werden muss. Auch diese Vorgangsweise wurde bereits im Gemeindevorstand vorbesprochen.

Da keine weiteren Anfragen mehr gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe***

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | | |
|----------------------------|------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | | 7,20 Euro |
| b) für alle anderen Hunde: | für ein Tier | 30,00 Euro |
| | für jedes weitere Tier | 40,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Feber mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.) Beratung und Beschlussfassung der Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Bgm. DI Venus berichtet, dass es im Zuge der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, alle möglichen Einnahmequellen der Gemeinde auszuschöpfen, weshalb auch die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle erhöht werden muss. Auch diese Vorgangsweise wurde bereits im Gemeindevorstand vorbesprochen.

Da keine weiteren Anfragen mehr gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß §§ 11, 62, 63 und 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. In Fällen von Wohnungseigentum kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Nutzungseinheiten (Wohn- bzw. Betriebseinheit), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).
- (2) Stichtag ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **60 Euro** pro vorhandener Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Betriebseinheit) festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Berechnungsblatt 813 Abfallbeseitigung

Die anwesenden Zuhörer verlassen die Sitzung.

13.) Bericht über den Stand des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2025 aufgrund einer Liquiditätsplanung sowie Beratung und Beschlussfassung über diesbezüglich erforderliche Maßnahmen

Bgm. DI Venus weist darauf hin, dass der nicht rechtzeitige Ausgleich eines Kassenkredites mit Jahresende ein nicht aufsichtsbehördlich genehmigtes Darlehen darstellt, welches im Ergebnis des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden muss. Er weist weiters darauf hin, dass Gemeinderäte für die Beschlüsse, die sie im Rahmen von Gemeinderatssitzungen fassen, auch haften.

Gemäß Liquiditätsplanung per 12.12.2025 würde der Kassenstand mit 31.12.2025 nach Berücksichtigung aller derzeit bekannten Einzahlungen und Auszahlungen, die teilweise nur geschätzt werden können (zB Ertragsanteile 12/2025, Eingangsrechnungen usw.), € - 99.468,19 betragen. Gemäß Liquiditätsplanung per 15.12.2025 beträgt der Betrag € - 53.750,-. In diesem Betrag nicht berücksichtigt ist die Einnahme aus Bedarfszuweisungsmitteln, welche über den veranschlagten Sockelbetrag hinausgehen. Wie hoch die Ertragsanteile im Dezember 2025 sein werden, ist noch nicht bekannt.

Da davon ausgegangen wird, dass die Einnahmen aus den Bedarfszuweisungen höher sein werden als der Restbetrag des Sockelbetrages, sodass am Jahresende ein positiver Kontostand erreicht wird, kommt der Gemeinderat überein, derzeit keine Maßnahmen zu beschließen.

Beilage: Liquiditätsplanung per 15.12.2025

14.) Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Marktgemeinde Rudersdorf

Bgm. DI Venus berichtet, dass der beschlossene Voranschlag für 2025 von der Abteilung 2 des Landes Burgenland nicht zur Kenntnis genommen worden ist. In dem Schreiben vom 29.09.2025 wurden die Gemeinde aufgefordert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 58 Bgld. GHO 2020 zu erstellen.

Auf Grundlage der besprochenen Inhalte der Gemeindevorstandssitzungen und -besprechungen wurde ein Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit Potentialliste erstellt, in welchem die Gebührenerhöhungen bei den Wasserbezugsgebühren,

den Kanalbenützungsgebühren und den Gebühren für die Benützung der Abfallsammelstelle die größten Potentiale für die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes darstellen. Trotz Einarbeitung zahlreicher Maßnahmen und Potentiale konnten keine durchgehend positiven Zahlen im Betrachtungszeitraum erreicht werden.

Vizebgm. Kainz meint, dass das umfangreiche Haushaltskonsolidierungskonzept deutlich zeigt, dass die Gemeinde ihren Aufgaben erfüllt und der Wille zur Konsolidierung und Setzung von weiteren Maßnahmen gegeben ist. Jedoch sind die Möglichkeiten der Gemeinde sehr begrenzt. Die Zusammenfassung im Konzept macht deutlich, dass sich die Gemeinden aus eigener Kraft nicht werden retten können, dafür sind Maßnahmen von Bund und Land notwendig. Die finanzielle Lage vieler Gemeinden ist sehr bedenklich, daher sind gesetzliche Änderungen auf politischer Ebene notwendig.

Bgm. DI Venus stimmt dem zu. Er betont, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erledigen und ihren Beitrag leisten muss, jedoch Bund und Land ebenfalls gefordert sind. Wenn das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept heute beschlossen wird, muss die Konsolidierung der Gemeinde dennoch weitergeführt werden. Zwar wird das Haushaltskonsolidierungskonzept von der Aufsichtsbehörde wahrscheinlich nicht zur Kenntnis genommen werden, da die Zahlen teilweise weiterhin negativ sind, jedoch zeigt das Konzept deutlich, dass die Gemeinden finanzielle Hilfe brauchen, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Bgm. DI Venus stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept samt Beilagen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilagen: Haushaltskonsolidierungskonzept
Potentialliste Rudersdorf
Liquiditätsplanung per 15.12.2025

15.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde Rudersdorf für das Haushaltsjahr 2026 samt Beilagen

- a) Abgaben und Entgelte**
- b) Höhe des Kassenkredites**
- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**
- d) Stellenplan**
- e) „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes (Saldo 0) und „Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes (Saldo 5)**
- f) einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2026**
- g) Mittelfristiger Finanzplan der Marktgemeinde Rudersdorf für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030**

a) Abgaben und Entgelte

Der Entwurf des Voranschlages wurde vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 12.11.2025 behandelt und lag gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 15.12.2025 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

d) Stellenplan

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan einen Bestandteil des vorliegenden Voranschlagsentwurfes darstellt.

e) „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes (Saldo 0) und „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes (Saldo 5)

Bgm. DI Venus präsentiert die Summen gemäß aufgelegtem VA-Entwurf wie folgt:

- Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes (Saldo 0) € - 788.300,-
- Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes (Saldo 5) € - 449.400,-

Im Finanzierungsvoranschlag ist der Saldo 5 gemäß Anlage 1b der VRV 2015 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags gemäß Anlage 1b der VRV 2015 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe (Stand 30.09. oder 31.12. des laufenden Jahres) vorhanden sind.

Bgm. DI Venus führt aus, dass die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß Monatsabschluss für 09/2025 € - 23.347,68 betragen bzw. gemäß Liquiditätsplanung für 12/2025 € - 53.570,- betragen werden, sodass diese nicht für eine Abdeckung des negativen Saldo 5 ausreichen.

f) einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2026

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 kann bei Ansätzen innerhalb eines Bereichsbudgets zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Beschluss des Gemeinderates bestimmt werden kann, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

g) Mittelfristiger Finanzplan der Marktgemeinde Rudersdorf für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030

Der Vorsitzende präsentiert den MFP-Entwurf für die Jahre 2026 bis 2030 im Überblick anhand des beiliegenden Entwurfes, insbesondere den Saldo 0 des Ergebnisvoranschlags und den Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags, und weist auf die kontinuierliche negative Entwicklung hin.

Da keine Anfragen gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form samt Beilagen zu beschließen. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan, die einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2026 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre

2026 bis 2030. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beträgt € - 788.300,-, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes beträgt € - 449.400,-. Die Budgettexte stellen einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses dar.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilagen: Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026
Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes 2026-2030
Entwurf Budgettexte VA für 2026
Entwurf Entgelte für 2026
Entwurf Vorbericht zum Voranschlag 2026

16.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Kassenkredites ab 01.01.2026

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde der Kassenkredit vom Gemeinderat iHv € 850.000,- festgesetzt.

Es liegt ein Angebot der Raiffeisen-Regionalbank Güssing-Jennersdorf für den Kassenkredit in dieser Höhe mit zwei Varianten vor, welches Bgm. DI Venus präsentiert.

Bgm. DI Venus stellt den Antrag, den Kassenkredit iHv € 850.000,- zu den genannten Konditionen der Variante 2 (Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR) bei der Raiffeisen-Regionalbank Güssing-Jennersdorf ab 01.01.2026 mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Angebot der Raiffeisen-Regionalbank Güssing-Jennersdorf vom 14.11.2025

17.) Kenntnisnahme des Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzeptes gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 idgF für das Kindergartenjahr 2026

Bgm. DI Venus erläutert den Inhalt der Unterlagen, die teilweise der Zuteilung der Personalkostenförderungen für den Kindergarten und die Kinderkrippe zugrunde liegen.

Da keine Anfragen gestellt werden, wird das Entwicklungskonzept und die Bedarfserhebung für das Kindergartenjahr 2026 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beilage: Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009

Vor Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes werden die Gemeinderäte darüber informiert, dass sie zur Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet sind, und Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht gerichtlich strafbare Handlungen darstellen.

Die Öffentlichkeit wird von der Sitzung ausgeschlossen.

18.) Beratung und Beschlussfassung über die rückwirkende Vorrückung einer Gemeindebediensteten aufgrund der schriftlichen Ergänzung des Dienstvertrages vom 21.06.2010

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Bgm. DI Venus übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Kainz und verlässt vor Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes die Sitzung.

19.) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Bauwerbers vom 27.03.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 12.03.2025, GZ: B-2022-1170-00027

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Bgm. DI Venus erscheint wieder zur Sitzung. Vizebgm. Kainz übergibt ihm den Vorsitz.

Die Öffentlichkeit wird wieder zur Sitzung zugelassen.

20.) Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung des Bestandsvertrages vom 31.10.1997 für den ehemaligen Kindergarten in Dobersdorf

Bgm. DI Venus berichtet, dass die Beendigung des Bestandsvertrages bereits mehrfach im Gemeinderat und Gemeindevorstand besprochen wurde. Bei Kündigung des Vertrages mit Jahresende 2025 würde die Aufkündigung mit Ende 2026 in Kraft treten, sodass die Gemeinde ab 2027 nicht mehr für das Gebäude verantwortlich wäre.

Lorenz Gerhard möchte wissen, ob vor Rückgabe eine Sanierung des Gebäudes durch die Gemeinde erfolgen muss.

Bgm. DI Venus verneint und erläutert, dass die im Bestandsvertrag genannte Sanierung nach seiner Interpretation des Vertrages bereits von der Gemeinde durchgeführt wurde, um das Gebäude überhaupt als Kindergarten nutzen zu können.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, stellt Bgm. DI Venus den Antrag, den Bestandsvertrag mit den römisch-katholischen Pfarrpfründen an der Pfarrkirche zu Maria Heimsuchung in Dobersdorf vom 31.10.1997 per 31.12.2025 mit Gültigkeit 31.12.2026 zu kündigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Bestandsvertrag vom 31.10.1997

21.) Informationsaustausch/Allfälliges

- Bgm. DI Venus berichtet, dass die Sanierung des Güterweges in Dobersdorf 2025 € 24.842,65 gekostet hat. Gemäß der aktuell vorliegenden Güterweg-Abrechnungen verfügt die Gemeinde über ein Guthaben von ca. € 21.000,-. Die Gemeinde kann nun entweder einen Antrag auf Auszahlung des Betrages stellen oder das Geld für notwendige Arbeiten auf Güterwegen durch die Güterwegabteilung verwenden. Es wird kurz darüber diskutiert, das Geld anzufordern und für Investitionen zu verwenden, wobei notwendige Güterwegsanierungen dann wieder von der Gemeinde zu finanzieren wären.

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

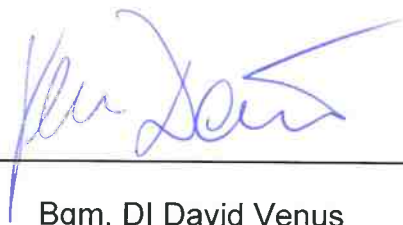
- Bgm. DI Venus berichtet, dass die Errichtung des Spielturms im Sattlerpark € 16.647,53 gekostet hat (siehe Detailauflistung).
- Bgm. DI Venus berichtet, dass die 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes vom 15.12.2025 bis 26.01.2026 und die 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (Gewerbegebiet) vom 02.12.2025 bis 13.01.2026 zur Einsicht aufliegen.
- Bgm. DI Venus berichtet, dass das Thema Gemeindekooperationen im Haushaltskonsolidierungskonzept bereits angesprochen wurde und dafür ein Projekt von südburgenland plus gemeinsam mit den Gemeinden Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn unter Beiziehung der externen Berater Mag. Rucker und Mag. Toth (BDO) gestartet wurde. Hierbei sollen Potentiale aufgezeigt werden, wo Gemeinden stärker zusammenarbeiten können.
- Bgm. DI Venus berichtet, dass eine Besprechung mit der ASFINAG betreffend die Übernahme von Flächen und Wegen im West- und Ostabschnitt sowie betreffend die künftigen Erhaltungspläne von Flächen und Wegen stattgefunden hat. Nach Übermittlung der Unterlagen muss von der Gemeinde geprüft werden, ob alles so in Ordnung ist. Bgm. DI Venus plant auch die Absprache mit anderen betroffenen Bürgermeistern bezüglich der Vorgangsweise.
Vizebgm. Kainz weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Wegen genau geprüft werden muss, insbesondere die funktionierende Entwässerung der Flächen.
Bgm. DI Venus sagt zu, dass die Flächen und Wege nicht zurückgenommen werden, bis nicht alle Probleme beseitigt sind. Im Gemeinderat sind nach Prüfung auch noch die Beschlüsse über einige Vereinbarungen notwendig.
- Bgm. DI Venus berichtet, dass er bereits Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümern für den Hochwasserschutz Rudersdorf-Fürstenfeld geführt hat. Ca. 25 Grundstücke von Rudersdorfer Grundstückseigentümern werden im ersten Schritt für den Dammbau und die Begleitmaßnahmen benötigt, mit den Eigentümern von 16 dieser Grundstücke hat er bereits gesprochen. Die Gespräche sind

grundsätzlich positiv verlaufen, nur ein Grundstückseigentümer verlangt den dreifachen Preis. Weitere Gespräche sind für Jänner 2026 geplant. Erst dann kann abgeschätzt werden, ob die Umsetzung der geplanten Variante realistisch ist.

- Knorr Christina berichtet, dass der Weg von der Kapelle, der früher gesperrt war, von der ASFINAG zwar wiederhergestellt wurde, nun jedoch schon wieder schwer beschädigt ist, vermutlich durch zu schwere Traktoren.
Bgm. DI Venus sagt zu, den Weg zu besichtigen. Grundsätzlich muss auch mit den Jagdausschüssen über die Wegeerhaltung in Rudersdorf und Dobersdorf gesprochen werden.
Lorenz Gerhard wirft ein, dass die Jagdausschüsse grundsätzlich die Forststraßen erhalten.
Vizebgm. Kainz meint, dass diese Wegeerhaltung in der Vergangenheit immer in Absprache mit den Jagdausschüssen erfolgt ist, auch das Freischneiden wurde teilweise von den Jagdausschüssen bezahlt.
- Knorr Christina weist darauf hin, dass die Geschwindigkeitsanzeige am Mitterweg nicht funktioniert.
- Doncsecs Christian möchte wissen, ob weitere Arbeiten am Lahnbachbett geplant sind, um das Bachbett wieder in seinen ursprünglichen Verlauf zurückzuführen.
Bgm. DI Venus verneint dies. Die Baumstümpfe im Bachbett werden vom Wasserbauamt entfernt, wenn sie ein Hindernis darstellen. Da es zahlreiche Maßnahmen gibt, um Flüsse zu renaturieren, ist es nicht geplant, den Lahnbach wieder in ein vorgegebenes Bett zu zwingen. Die Instandhaltung ist Aufgabe des Wasserbauamtes in Absprache mit dem Wasserverband Lafnitz-Lahnbachregulierung.
- Bgm. DI Venus berichtet, dass gestern begonnen wurde, die fehlende Rückstauklappe beim Hochwasserschutz Dobersdorf einzubauen. Da heute jedoch ein Arbeiter erkrankt ist, mussten die Arbeiten wieder unterbrochen werden.
- Vizebgm. Kainz berichtet, dass auf den Stegen zwar darauf hingewiesen wird, dass kein Winterdienst gemacht wird, er bittet jedoch darum, die Stege trotzdem zu streuen.
Bgm. DI Venus erklärt, dass dies bereits erfolgt ist.
- Vizebgm. Kainz bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht frohe Feiertage.
Bgm. DI Venus schließt sich den guten Wünschen an.

Terminavisio nächste Gemeinderatssitzung: voraussichtlich im März 2026

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, bedankt sich der Vorsitzende für die rege Teilnahme und schließt um 19.32 Uhr die Sitzung.



Bgm. DI David Venus



Mag. Dr. Mareike Monschein



Christian Doncsecs



Judith Rosenberger

